



# Hamburg-Kredit Umwelt

Förderprogramm zur Gewährung von Finanzierungsmitteln für Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Energieeffizienzmaßnahmen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler in Hamburg

Gültig ab 22.05.2026

## INHALT

<b>1. Was ist das Ziel der Förderung?</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Wer kann Anträge stellen?</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Was wird gefördert?</b> .....	<b>4</b>
3.1 Investitionen in.....	4
3.2 Ausnahmen .....	4
<b>4. Wie sind die Förderkonditionen?</b> .....	<b>5</b>
4.1 Umfang der Finanzierung.....	5
4.2 Finanzierungslaufzeit .....	5
4.3 Konditionen.....	6
4.4 Tilgung.....	6
4.5 Sicherheiten.....	6
<b>5. Wie erfolgt die Antragstellung?</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Haftungsfreistellung</b> .....	<b>8</b>
<b>7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?</b> .....	<b>8</b>
<b>8. Kombination mit anderen Finanzierungen</b> .....	<b>8</b>
<b>9. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>10. Programmlaufzeit</b> .....	<b>9</b>

## ANHANG

<b>1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Umwelt</b> .....	<b>10</b>
1.1 Information und Beratung.....	10
1.2 Antragstellung.....	10
1.3 Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular .....	10
1.4 Ergänzende Bestimmungen .....	11
<b>2. Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>12</b>
<b>3. Hinweis Unternehmensklassifizierung KMU und GU</b> .....	<b>12</b>

## 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, Unternehmen in Hamburg bei der Finanzierung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmaßnahmen sowie Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu unterstützen.

Hierfür gewährt die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) Kreditinstituten zu günstigen und risikogerechten Konditionen Finanzierungsmittel zur Weiterleitung an Unternehmen, die in Maßnahmen zur Minderung des Energie- und/oder Ressourcenbedarfs investieren (Unternehmensförderung im Hausbankenverfahren). Die Refinanzierung der IFB Hamburg erfolgt über die KfW-Bankengruppe.

Die Darlehen werden mit Mitteln der KfW Bankengruppe (KfW) aus folgenden Programmen refinanziert:

- [KfW-Umweltprogramm \(KfW 240/241\)](#)<sup>1</sup>
- [KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/ -prozesse \(KfW 292\)](#)<sup>2</sup>

Durch den Hamburg-Kredit Umwelt wird die nachhaltige Transformation der Hamburger Wirtschaft gefördert und der Zugang zu bestehenden Fördermitteln der KfW-Bankengruppe verbessert. Grundsätzlich muss bei Investitionen der Investitionsort und bei Betriebsmitteln der Sitz des Unternehmens Hamburg sein.

Die IFB Hamburg räumt den Kreditinstituten eine Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % des Refinanzierungsdarlehens ein und unterstützt mit ihrer technischen Expertise bei Fragen während der Antragstellung.

## 2. Wer kann Anträge stellen?

Gefördert werden können große Unternehmen (GU) sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KU/KMU), Selbständige, Freiberufler und Freiberuflerinnen, die den Unternehmenssitz oder eine wesentliche Betriebsstätte<sup>3</sup> in Hamburg haben.

Junge Unternehmen müssen mindestens zwei Jahresabschlüsse für vollständige Geschäftsjahre vorweisen.

### Nicht gefördert werden können:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO<sup>4</sup>,
- Personen/Unternehmen mit unerledigten Negativmerkmalen in Auskunfteien (z. B. SCHUFA, CREDITREFORM),
- Kreditinstitute und Finanzintermediäre, sowie öffentliche Unternehmen,

<sup>1</sup> [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-\(240-241\)?wt\\_mc=167460239992\\_712139733554&wt\\_kw=e\\_167460239992\\_kfw%20f%C3%B6rderung%20biogas&wt\\_cc3=21655916547\\_167460239992\\_712139733554&gad\\_source=1](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-(240-241)?wt_mc=167460239992_712139733554&wt_kw=e_167460239992_kfw%20f%C3%B6rderung%20biogas&wt_cc3=21655916547_167460239992_712139733554&gad_source=1)

<sup>2</sup> [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Produktion-292/?wt\\_mc=167460239952\\_787674137895&wt\\_kw=e\\_167460239952\\_kfw%20292&wt\\_cc3=21655916544\\_167460239952\\_787674137895&gad\\_source=1](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Produktion-292/?wt_mc=167460239952_787674137895&wt_kw=e_167460239952_kfw%20292&wt_cc3=21655916544_167460239952_787674137895&gad_source=1)

<sup>3</sup> Die Betriebsstätte muss einen wesentlichen wirtschaftlichen Beitrag für das Unternehmen liefern, dauerhaft genutzt werden und eine zentrale Funktion (z.B. Produktion, Geschäftsleitung, Kernvertrieb) innehaben.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden
- Unternehmen, bzw. Sektoren gem. Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung (dies sind insbesondere Primärerzeugende der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie exportbezogene Tätigkeiten) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Weitere Förderausschlüsse ergeben sich aus den Förderbedingungen des zugrunde liegenden KfW Programms (240/241<sup>5</sup>, 292<sup>6</sup>).

### 3. Was wird gefördert?

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Finanzierungsmittel je nach zu Grunde liegendem KfW-Programm für folgende Vorhaben gewährt:

#### 3.1 Investitionen in

- a) die Verbesserung der Umweltsituation und den Klimaschutz, Ressourcenschonung  
**KfW-Umweltprogramm (KfW 240/241)<sup>7</sup>**
- b) Maßnahmen zur Energieeffizienz und Treibhausgaseinsparung im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse gewerblicher Unternehmen.  
**KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/ -prozesse (KfW 292)<sup>8</sup>**

Hinsichtlich der Förderfähigkeit gelten die Anforderungen des jeweiligen KfW-Programms.

#### **Umwelt- und Sozialverträglichkeit:**

Das Vorhaben muss die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

#### 3.2 Ausnahmen

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen,
- Ablösungen von vorhandenen Bankverbindlichkeiten und Gesellschafterdarlehen,
- Sanierungskredite,
- sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Lebens-

<sup>5</sup> [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000002220\\_M\\_240\\_241\\_Umwelt.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002220_M_240_241_Umwelt.pdf)

<sup>6</sup> [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000003416\\_M\\_292\\_293\\_EEP\\_Produktion.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000003416_M_292_293_EEP_Produktion.pdf)

<sup>7</sup> [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-\(240-241\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-(240-241)/)

<sup>8</sup> <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Produktion-292/>

partnerin oder des Lebenspartners, engen Verwandten oder in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern,

- im Falle einer De-minimis-Förderung: Vorhaben von Unternehmen, die gemäß der De-minimis-Verordnung<sup>9</sup> nicht gefördert werden können.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe KfW10
- Finanzierung von Stromerzeugungsanlagen für die bereits eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren<sup>11</sup>.

Die IFB Hamburg und die KfW Bankengruppe schließen zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder geben einzuhaltende Bedingungen vor. Details können den entsprechenden **Ausschlusslisten** entnommen werden (KfW<sup>12</sup>, IFB Hamburg<sup>13</sup>).

## 4. Wie sind die Förderkonditionen?

### 4.1 Umfang der Finanzierung

Mit dem Hamburg-Kredit Umwelt können in Abhängigkeit des jeweiligen Förderprogrammes der KfW bis zu 100 % der Kosten der förderfähigen Vorhaben eines Unternehmens finanziert werden.

Die maximale Höhe der geförderten Finanzierungsmittel beträgt 5 Mio. € pro Vorhaben.

Das Kreditinstitut erhält eine Haftungsfreistellung für den Ausfall des Unternehmens in Höhe von 50 % des Refinanzierungsdarlehens für die gesamte Finanzierungslaufzeit. Die maximale Haftungsfreistellung je Risikoverbund beträgt 2,5 Mio. €, die revolvingend ausgenutzt werden kann.

### 4.2 Finanzierungslaufzeit

Die Finanzierungslaufzeit, die Möglichkeit tilgungsfreier Anlaufjahre sowie die Dauer der Zinsfestschreibung richten sich nach dem jeweils einschlägigen Programm der KfW.

Die möglichen Darlehenslaufzeiten betragen:

- 5 Jahre mit einem Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- 10 Jahre mit einem oder zwei Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- 20 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre in abgestimmten Fällen

Besondere Vorschriften können sich aus dem jeweiligen Programm der KfW ergeben.

<sup>9</sup> Siehe Punkt 9. Rechtsgrundlagen.

<sup>10</sup> [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000065\\_M\\_Beihilfen.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000065_M_Beihilfen.pdf)

<sup>11</sup> [https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/Dokumente/KEa4/Kundenversion\\_Paris-kompatible\\_Sektorleitlinien\\_202405.pdf](https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/Dokumente/KEa4/Kundenversion_Paris-kompatible_Sektorleitlinien_202405.pdf)

<sup>12</sup> [www.kfw.de/ausschlussliste](http://www.kfw.de/ausschlussliste)

<sup>13</sup> <https://www.ifbh.de/api/services/document/4964>

### 4.3 Konditionen

Der Refinanzierungszinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Der Zinssatz für die oder den Enddarlehensnehmenden ergibt sich aus dem risikogerechten Zinssystem (RGZS). Hierbei ermittelt das Kreditinstitut anhand der Bonität der oder des Enddarlehensnehmenden und der Sicherstellung die maßgebliche Preisklasse.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch einen Maximalzinssatz begrenzt wird. Der Finanzierungszinssatz für die oder den Enddarlehensnehmenden darf diesen Maximalzinssatz nicht übersteigen.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV<sup>14</sup>) für alle Preisklassen und Programmvarianten sind der Konditionenübersicht für den Hamburg-Kredit Umwelt zu entnehmen, die im Internet unter [www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-umwelt](http://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-umwelt) abgerufen werden kann.

Für die Haftungsfreistellung fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

Beginnend 2 Bankarbeitstage und 6 Monate nach Datum der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg gegenüber dem Kreditinstitut fällt für die noch nicht ausgezahlten Finanzierungsmittel eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,15 % pro Monat an.

Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Das Darlehen wird auf Basis der Refinanzierungszusage ausgezahlt.

Der Abruf des Darlehens – ggf. in Teilbeträgen (i.d.R. mind. 5.000,00 €) – darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von zwölf Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an die Finanzierungspartnerin oder den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist. Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung für noch nicht ausgezahlte Beträge um maximal 12 Monate kann – unter Angabe von Gründen – beantragt werden.

### 4.4 Tilgung

Das Darlehen ist nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit innerhalb der Finanzierungslaufzeit in gleichbleibenden Tilgungsraten vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. zurückzuzahlen. Während der tilgungsfreien Zeit sind Zinsen auf die ausgezahlten Finanzierungsmittel zu leisten.

Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Darlehens geleistet werden.

Eine vorzeitige oder teilweise Tilgung der Finanzierungsmittel ist jederzeit gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

### 4.5 Sicherheiten

Das Darlehen ist mit banküblichen Sicherheiten zu unterlegen. Es ist dabei die bestmögliche Besicherung anzustreben.

---

<sup>14</sup> Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) in der jeweils gültigen Fassung.

Die IFB Hamburg übernimmt eine 50 %ige Haftungsfreistellung gegenüber dem Finanzierungsinstitut. Im Zuge der Haftungsfreistellung sind Form und Umfang der Sicherheiten im Rahmen der Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Kreditinstitut, der oder dem Enddarlehensnehmenden und der IFB Hamburg zu vereinbaren. Dabei ist insbesondere bestehendes Sachvermögen als Sicherheit zur Verfügung zu stellen. Sofern das Darlehen nicht vollständig werthaltig besichert ist, müssen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter des Unternehmens insgesamt grundsätzlich bis zur Höhe der Finanzierungsmittel, mindestens jedoch in Höhe von 50 %, selbstschuldnerisch bürgen.

## 5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt durch ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut der eigenen Wahl (Kreditinstitutverfahren) mit den vorgegebenen Formularen. Diese sind unter [www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-umwelt](http://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-umwelt) oder den jeweiligen Bankenschnittstellen zur IFB Hamburg zu finden.

Der Finanzierungsantrag des oder der Enddarlehensnehmenden wird durch das Kreditinstitut geprüft und nach positivem Votum wird der Refinanzierungsantrag bei der IFB Hamburg gestellt. Die IFB Hamburg prüft den Refinanzierungsantrag und die Übernahme einer Haftungsfreistellung. Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen<sup>15</sup> anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Die Entscheidung des Kreditinstituts über den Finanzierungsantrag des Enddarlehensnehmers ist von der Refinanzierungszusage der IFB Hamburg abhängig. Es besteht kein Anspruch auf eine Gewährung der Refinanzierungsmittel und der Haftungsfreistellung.

Der Kreditantrag muss vor Vorhabensbeginn bei einem Finanzierungspartner gestellt werden. Als Kreditantrag in diesem Sinne gilt ein konkretisierter formloser Antrag oder ein aktenkundiges Finanzierungsgespräch beim Finanzierungspartner oder bei der Finanzierungspartnerin zur beantragten KfW Förderung. Der formgerechte Kreditantrag muss spätestens 3 Monate nach Vorhabensbeginn bei der IFB Hamburg eingehen. Als Vorhabensbeginn ist entweder der Beginn von Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen; maßgeblich ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorbereitungen wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Sind bei Antragseingang bei der IFB Hamburg mehr als 3 Monate nach Vorhabensbeginn vergangen, sind nur in wesentlichen Teilen noch nicht realisierte Vorhaben mit einer Realisierungsquote kleiner 50 % förderfähig. Bei der Bemessung der 3-Monatsfrist wird eine taggenaue Berechnung angewendet. Wird zum Beispiel mit dem Vorhaben am 14.07.2025 begonnen, so endet die Frist zur Einreichung des Kreditantrags am 13.10.2025 (einschließlich).

Zusätzlich ist die "gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA)"<sup>16</sup> im gBzA-Center<sup>16</sup> der KfW durch Auswahl des gewünschten Produkts und Eingabe der erforderlichen Daten zu erstellen. Das Dokument muss dem Kreditinstitut übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA mit Identifikationsnummer kann das Finanzierungsinstitut die gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung einbinden.

---

<sup>15</sup> Vergleiche Anhang 1.4.

<sup>16</sup> <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/gBzA/>

## **6. Haftungsfreistellung**

Die IFB Hamburg gewährt in diesem Programm bei Unternehmensförderung im Hausbankenverfahren gegenüber dem Kreditinstitut eine Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % des Refinanzierungsdarlehens. Die Zusage hierfür erfolgt parallel zur Zusage der Fördermittel an die Enddarlehensnehmende oder den Enddarlehensnehmenden.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Finanzierungslaufzeit gewährt.

Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen. Der maximale Finanzierungszinssatz für die Enddarlehensnehmende oder den Enddarlehensnehmenden je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

Für die Haftungsfreistellung teilen sich das Kreditinstitut und die IFB Hamburg das Risiko aus der Darlehensvergabe an die Enddarlehensnehmende oder den Enddarlehensnehmenden, sodass der IFB Hamburg für ihren Risikoanteil (= haftungsfreigestellter Teil) die im risikogerechten Zinssystem der KfW einkalkulierten Margen (RGZS-Marge) zustehen.

## **7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg über die Bereitstellung der Finanzierungsmittel im eigenen Ermessen. Das Kreditinstitut und die oder der Enddarlehensnehmende sind verpflichtet, der IFB Hamburg und den zuständigen Fachbehörden, der Freien und Hansestadt Hamburg, der KfW, und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Finanzierungsmittel maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, an Erfolgskontrollen zur Wirkung der Förderung mitzuwirken.

Der programm- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Finanzierungspartner oder der Finanzierungspartnerin nachzuweisen, spätestens aber 24 Monate nach Vollauszahlung des Kredits. Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

## **8. Kombination mit anderen Finanzierungen**

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, sofern dies im jeweiligen Programm der KfW zulässig ist.

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten Beihilfemaximale Beträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten.

Werden für das Vorhaben andere als die in dem Antrag genannten öffentlichen Finanzierungshilfen beantragt oder bewilligt, ist der IFB Hamburg dies unverzüglich anzuzeigen.

## **9. Rechtsgrundlagen**

Es gelten die Rechtsgrundlagen der jeweiligen KfW-Programme.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für Wirtschaft (BWA) und Umwelt (BUKEA).

Die IFB Hamburg führt das Programm Hamburg-Kredit Umwelt auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 IFBG als eigenes Förderprogramm durch.

Die Gewährung der Fördermittel durch die IFB Hamburg erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung und unterliegen den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de).

## **10. Programmlaufzeit**

Anträge im Hamburg-Kredit Umwelt können bis zum 31. Dezember 2029 bewilligt werden.

Die IFB Hamburg ist jederzeit berechtigt das Förderprogramm einzustellen.

Die Anträge müssen prüffähig und vollständig sein. Verspätet eingereichte oder unvollständige Anträge können nach Ablauf des genannten Datums nicht mehr berücksichtigt werden.

## 1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Umwelt

### 1.1 Information und Beratung

Informationen zum Programm finden sich auf der Homepage der IFB Hamburg ([www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)) und bei Ihrem Kreditinstitut.

Fragen zu den Förderbedingungen beantworten zudem die Förderlotsinnen und Förderlotsen im IFB Hamburg Beratungscenter Wirtschaft<sup>17</sup>.

Inhaltliche und fachliche Beratungen zu den Vorhaben und deren Förderfähigkeit bieten Ihnen unsere technischen Kundenberatenden an.

Das Antragsformular ist zusammen mit dem Konzept bzw. der Vorhabensbeschreibung sowie weiteren programmspezifischen und banküblichen Unterlagen (nachfolgend weiter beschrieben) durch das Kreditinstitut bei der IFB Hamburg einzureichen.

### 1.2 Antragstellung

### 1.3 Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular

Für die Antragstellung reicht der oder die Enddarlehensnehmende zumindest folgende Unterlagen bei seinem oder ihrem Kreditinstitut ein:

- Vorhabensbeschreibung (Beschreibung des Ist- und Soll-Zustands sowie die wesentlichen Schritte zur Erreichung des Soll-Zustandes bzw. die zu finanzierende Maßnahmen)
- Aktuelle Bonitätsauskunft (z. B. aktuelle Schufa-Auskunft/Crefo-Auskunft)
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen nebst Summen- und Saldenlisten
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre (ggf. einschließlich verbundener Unternehmen). Zur Beurteilung der Bonität bei jungen Unternehmen werden mindestens zwei Jahresabschlüsse für vollständige Geschäftsjahre benötigt.
- Planzahlen inkl. Ertragsvorschau (GuV, Bilanz und Cash-flow-Statement) und Planungsprämissen für das laufende Jahr sowie drei Folgejahre.
- Selbstauskunft/Vermögensaufstellung (vorgegebenes Formular des durchleitenden Kreditinstituts)
- Statistisches Beiblatt Investitionen<sup>18</sup>
- gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA)<sup>19</sup>
- De-minimis-Erklärung<sup>20</sup> im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 für De-minimis-Beihilfen (nur beim Kreditinstitut vorzuhalten)
- Selbsterklärung der oder des Antragstellenden zur Einhaltung der KMU-Kriterien<sup>21</sup> (nur beim Kreditinstitut vorzuhalten)

<sup>17</sup> <https://www.ifbhh.de/programme/gruender-unternehmen/beratungscenter-wirtschaft>

<sup>18</sup> Bei einer Förderung im KfW-Programm 292: <https://www.ifbhh.de/resource/blob/1394/2c6522a2f78b96bd0e-208da66011aab0/statistisches-beiblatt-investitionen-data.pdf>

<sup>19</sup> <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/gBzA/>

<sup>20</sup> <https://www.ifbhh.de/resource/blob/2430/e4fd996ff0dd4be4af05133024a45161/de-minimis-erklaerung-im-sinne-der-verordnung-eu-2023-2831-fuer-de-minimis-beihilfen-data.pdf>

<sup>21</sup> <https://www.ifbhh.de/resource/blob/1410/0ecb45b679eebb0a1d6cf6f5b706a08a/selbsterklaerung-der-kmu-definition-data.pdf>

- Handelsregisterauszug und Gesellschafterliste

Im Rahmen der Antragstellung leitet das Kreditinstitut die o.g. Unterlagen zusammen mit der vollständigen Entscheidungsvorlage an die IFB Hamburg weiter.

Die vollständige Entscheidungsvorlage (Kreditbeschluss) muss enthalten:

- Kreditnehmereinheit
- Vorhaben mit Einschätzung der Chancen und Risiken
- Gesamtfinanzierung
- Kapitaldienstfähigkeit (in Bezug auf bestehende sowie beantragte Darlehen)
- Sicherheiten und deren Bewertung.

Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Im Rahmen der Antragstellung sind KfW programmspezifische (technische) Unterlagen einzureichen, siehe jeweilige Förderbedingungen der KfW.

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Rund um den Antrag:

Tel. 040/248 46-560

<mailto:wirtschaftsfoerderung@ifbhh.de>

Rund um die Maßnahme:

Tel. 040/248 46-580

[ufr@ifbhh.de](mailto:ufr@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr

Freitag 08.00 – 15.00 Uhr

#### 1.4 Ergänzende Bestimmungen

- Merkblatt zur KMU-Definition<sup>22</sup>
- Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>23</sup>
- Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem<sup>24</sup>
- Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen<sup>25</sup>
- KfW-Branchenverzeichnis<sup>26</sup>

<sup>22</sup> <https://www.ifbhh.de/resource/blob/1644/9bdddf44693df40f60eee7c08cc47fd9/merkblatt-kmu-definition-data.pdf>

<sup>23</sup> <https://www.ifbhh.de/resource/blob/1346/83ae2a1ecd6a278631a1687bff0d455c/unternehmen-in-schwierigkeiten-data.pdf>

<sup>24</sup> <https://www.ifbhh.de/resource/blob/1432/1e643bb83e3f585ad71f618767fae56d/risikogerechtes-zinssystem-rgzs--data.pdf>

<sup>25</sup> <https://www.ifbhh.de/resource/blob/2682/596b07951720391f17f1f6376078760b/allgemeines-merkblatt-zu-beihilfen-inkl-de-minimis-definition--data.pdf>

<sup>26</sup> <https://www.ifbhh.de/resource/blob/1724/6c937c05da9e80a69d7ddcdc21917934/kfw-branchenverzeichnis-data.pdf>

- Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“<sup>27</sup>
- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Umwelt, Vertragsverhältnis IFB Hamburg – Kreditinstitut
- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Umwelt, Vertragsverhältnis Kreditinstitut – Enddarlehensnehmer

## 2. Allgemeine Hinweise

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG<sup>28</sup>) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat<sup>29</sup>. **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.**

## 3. Hinweis Unternehmensklassifizierung KMU und GU

Maßgeblich für die Einstufung als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Definition der Anlage 1 zur AGVO<sup>30</sup>. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- weniger als 250 Mitarbeitende und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt, und ein Kleinunternehmen als ein Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. € nicht überschreitet. Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des Enddarlehensnehmers müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen (Beteiligung zu mindestens 25 % an dem Unternehmen) anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der gewählten Rechtsform eines Unternehmens.

Gemäß der EU-Empfehlung 2003/361/EG gelten **Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden oder einem Jahresumsatz über 50 Mio. € verbunden mit einer Bilanzsumme über 43 Mio. € als Großunternehmen.**

<sup>27</sup> [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004953\\_Infoblatt\\_Datenliste\\_240\\_241.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004953_Infoblatt_Datenliste_240_241.pdf) bzw. [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004940\\_Infoblatt\\_Datenliste\\_292.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004940_Infoblatt_Datenliste_292.pdf)

<sup>28</sup> HmbTG vom 19.07.2012 (HmbGVBl. Nr. 29 vom 06.07.2012).

<sup>29</sup> Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

<sup>30</sup> Gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26.06.2014.

